

Umbruch der europäischen und österreichischen Energiegesetzgebung in den letzten zehn Jahren

**Kann dieser völlig neue Rechtsrahmen den
derzeitigen und künftigen Herausforderungen
gerecht werden?**

Seminarthema zur Energiewirtschaftsordnung

- Zu 1) **Neue Zielsetzungen und Aufgaben** für die europäische Energiewirtschaft

Wie kann die **Energieversorgungssicherheit** auch zukünftig gewährleistet werden?

- ZU 2) **Europäische Energiewirtschaftsordnung**

In welche Richtung sollte sich der **regulatorische Rahmen** entwickeln?

Wie können **energie- und umweltpolitische** Erfordernisse in Einklang gebracht werden?

Rahmenbedingungen für **Investitionen** (z.B. Leitungen, Kraftwerke)?

Gestaltung optimaler Rahmenbedingungen für **erneuerbare Energieträger** und Kraft-Wärme-Kopplung?

Gliederung

- Rechtsgrundlagen der letzten zehn Jahre
- die Liberalisierung als Auslaufmodell
- die Stellung der neuen Regulierungsbehörde
- Ausblick auf die rechtliche Zukunft der Energieversorgung

Überblick Europa

- Überblick **Europa** seit 1998 (einige wichtige Richtlinien):
 - 1996 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie
 - 1998 EU-Gasbinnenmarktrichtlinie

 - 2000 Wasserrahmenrichtlinie
 - 2001 Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie
 - 2002 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.
 - 2003 Emissionshandelsrichtlinie
 - 2004 Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie
 - 2004 Richtlinie Sicherheit der Gasversorgung
 - 2006 Richtlinie Sicherheit der E-Versorgung
 - 2006 Energieeffizienzrichtlinie
 - 2008 Klimaschutzpaket: Enthält die Richtlinien für die Nutzung erneuerbare Energie und Handel mit Treibhausgaszertifikaten.

 - 2009 Das Dritte Binnenmarktpaket: Enthält i.W. die neue ElektrizitätsbinnenmarktRL und die neue ErdgasbinnenmarktRL

Überblick Umsetzung Österreich - Elektrizität

ELWOG

- 1998 Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erfolgte in Österreich zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz(EIWOG):
- Das EIWOG 1998 sah **keine vollständige Liberalisierung** des Elektrizitätsmarktes vor:
- In einem ersten Schritt wurde der Markt lediglich für bestimmte Erzeuger und Netzbetreiber sowie für industrielle Großkunden geöffnet.
- Seit 1998 wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz **mehrmals geändert**.
- 2000 Mit dem Energieliberalisierungsgesetz (einem Gesetzespaket) wurde ein weiterer Abschnitt in der Liberalisierung der österreichischen Energiemärkte eingeleitet (**100%ige Öffnung** des Elektrizitätsmarktes).

Überblick Umsetzung Österreich - Elektrizität

ELWOG

- 2004 eine neuerliche Novelle des ELWOG, mit der die ElektrizitätsbinnenmarktRL 2003 in Österreich umgesetzt wurde.
- Anpassungsbedarf war insbesondere bei den Bestimmungen betreffend die organisatorische und rechtliche Entflechtung (**Unbundling-Vorschriften**) gegeben.
- Weitere Novellen des ELWOG 2006 und 2008.
- **Derzeitige Fassung: ELWOG 2010**, BGBl. I Nr. 110/2010; gültig ab 3.3.2011 (Umsetzung des dritten EU-Binnenmarkt-Paketes).

Überblick Umsetzung Österreich - Gas

GWG

- 2000 Durch das sog. Energieliberalisierungsgesetz, das auch das **GWG 2000** enthält, wurde die Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes eingeleitet.
- Wie beim ELWOG wurde auch im Gasmarkt vorerst nur eine **schrittweise Öffnung** der Märkte vorgenommen:
Von der Liberalisierung waren vorerst nur Betreiber von **gasbefeuerten Stromerzeugungsanlagen** sowie **industrielle Großkunden** betroffen.
- Auch das GWG 2000 wurde mehrmals novelliert. Mit der Novelle **2002** des GWG kam es zur **100%igen Öffnung** des österreichischen Gasmarktes.
- Derzeitige Fassung: **GWG 2011** (mit dem das dritte EU-Binnenmarkt-Paket umgesetzt wurde).

Überblick Umsetzung Österreich - Ökostrom

Ökostromgesetz

- Am 23. August 2002 wurde das **(erste) Ökostromgesetz** erlassen, das die Basis zur Erreichung der europarechtlich geforderten Erhöhung der Ökostromproduktion in Österreich bildete
- Auch das Ökostromgesetz wurde mehrmals novelliert
- Derzeitige Fassung: **Okostromgesetz 2012**, BGBl I Nr. 75/2011 vom Dezember 2011

Überblick Umsetzung Österreich - Klima

Klima, Treibhausgase, Emissionszertifikate

- 2007 Das **KLIEN-FondsGesetz** Mit diesem Gesetz wurde der **Klima- und Energiefonds** errichtet:
Dieser setzt die ihm zugewiesenen Mittel im Wege der Fördervergabe und Auftragserteilung sowie der Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele ein.
- 2010 Die **österreichische Energiestrategie 2020** vom des BMLFUW und des BMfWFJ:
Das Ziel bis 2020 ist eine Steigerung der Versorgungssicherheit, Energieeffizienz, und der Stromerzeugung aus erneuerbare Energien.
- 2010 Die **15a Bund-Länder-Vereinbarung über Endenergieeffizienz**:
Diese 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern dient der Umsetzung der EU-Richtlinie von 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen durch Koordinierung und Harmonisierung aller Energieeffizienz-Maßnahmen zwischen Bund und Ländern.

Überblick Umsetzung Österreich - Klima

Klima, Treibhausgase, Emissionszertifikate

- 2011 **Klimaschutzgesetz 2011** - KSG1 Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz
- 2011 **Emissionszertifikatengesetz 2011** - EZG 2011 - Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Traditionelle Rechtsbereiche - Elektrizität

- Die **traditionellen Rechtsbereiche der Elektrizitätsversorgung** (die die Elektrizitätsversorgung bis heute gesichert haben und damit unverzichtbar sind:

Diese traditionellen Rechtsbereiche der Elektrizitätsversorgung haben bereits seit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz **1935** und nach **1945** die **Grundlage** der Elektrizitätsversorgung gebildet, (also weit vor der Liberalisierung), gewinnen aber **heute** (nach über 10 Jahren Liberalisierung) **wieder zunehmend an Bedeutung**.

Mit dem verstärkten Unbundling der früheren integrierten EVU müssen nunmehr eine Fülle von Einzelunternehmen ebenso koordiniert und abgestimmt wie früher die Stromversorgung sichern.

- Zu diesen traditionellen Rechtsbereichen der Elektrizitätsversorgung zählen
 - Die Bewilligung von **Hochspannungsanlagen**,
 - Die Bewilligung von **Stromerzeugungsanlagen**
 - das **konzessionierte Verteilernetzgebiet**.

Liberalisierung

Ist die Liberalisierung noch zeitgemäß?

- Zu den **Zielen des ersten ELWOG 1998** und zu den **ursprünglichen Zielen der Liberalisierung**:
Ursprünglich sollte (nur) der **Stromhandel** und der **Einsatz der Kraftwerke** liberalisiert werden während der Betrieb der Netze von der Liberalisierung ausdrücklich ausgenommen sein sollte.
Lediglich der Systemnutzungstarif sollte festgesetzt werden und ursprünglich nur dazu dienen, um die unterschiedlichen Peagierungsentgelte zu vereinheitlichen).
- Außerdem sollten die **Produktqualität** elektrischer Energie sowie Fragen der **Reserve- und Störaushilfe** in Zukunft primär den Vereinbarungen zwischen Kunden und Stromanbietern unterliegen. (Zitat aus den Erl. zum ersten ELWOG 1998).
- Ein Vergleich mit der heutigen Zeit zeigt, dass wir und von diesen Zielen schon weit entfernt haben.
Im neuen ELWOG 2010 gewinnt man den Eindruck, dass ein Großteil der Liberalisierung in der **Regulierung von Netzen und der Normierung von Systemnutzungsregeln** besteht.

Liberalisierung

Die Liberalisierung ist zu starr!

- Dazu ein Zitat aus den Financial Times Deutschland" vom vergangenen Freitag (10.2.2012)

„Von: Bernward Janzing

- *Im **Takt mit dem Stromnetz***

*In **Spitzenzeiten produzieren, Flaute aussitzen**: So könnten Betriebe das schwankende Angebot optimal ausnutzen. Noch aber steht die staatliche Preispolitik dem entgegen.*

- *Die **Industrie als Stromspeicher**? Faktisch durchaus: Jeder stromintensive, zeitlich aber nicht festgelegte Prozess kann Energie fürs Netz bedeuten.*

- *Doch so simpel und technisch sinnvoll dieses Prinzip ist - es wird heute kaum mehr praktiziert. Denn die **neue Stromwelt, die im April 1998** begann, machte es für Unternehmen **unattraktiv**, den Stromverbrauch weiterhin nach Netzbelastung zu organisieren.*

- *Die heutigen regulierten Netzentgelte bieten für die Unternehmen einen starken Anreiz, **möglichst gleichmäßig** Strom zu beziehen, während das zur Stabilisierung dringend erforderliche **stärkere Atmen von Verbrauchern** im Netz regelmäßig **pönalisiert** wird.“*

Liberalisierung

Die **Liberalisierung** als **Auslaufmodell** ?

In der letzten Zeit kommt gerade aus Wirtschaftskreisen wieder der Ruf nach einer **Regelung der Strompreise**, der sich (laut Medien) auch der Regulator in einer Art Aufsicht nicht verschließen möchte.

Damit haben sich die **Ziele der Liberalisierung** der Energiemärkte **nicht erfüllt**.

Auch noch so viele neue Zusatzregelungen können diese Gedanken nicht beleben.

Meiner Meinung nach hat derzeit überhaupt der **völlig freie Markt** als alleinig-seligmachendes Ziel, der alles regelt – wenn man auf die Finanzmärkte schaut – etwas an **Attraktivität verloren**).

Regulierungsbehörde

ZITATE

- Ein Zitat von C.Nothcote Parkinson, einem britischen Soziologen, 1955
„Arbeit dehnt sich in genau dem Maß aus, wie Zeit für ihre Erledigung zur Verfügung steht“
- Und dazu (von mir):
Eine Bürokratie wird (soweit es ihr erlaubt ist), immer soviel neue Aufgaben entwickeln, wie notwendig ist, dass zumindest ihre eigene Existenz gesichert ist

Regulierungsbehörde

- Die Leistungen der Regulierungsbehörde bei der **Effizienzsteigerung** der EVUs, **Dokumentation** von Rechtsgrundlagen, von **Veröffentlichungen** und **Bereitstellung** von Unterlagen ist anerkannt.
- Heute hat man jedoch den Eindruck, dass ein guter Teil der Regulierungsbehörde damit befasst, die **Liberalisierung selbst zu rechtfertigen** und den **Netzbetrieb zu regulieren**, der von der Liberalisierung der Märkte gar nicht erfasst werden sollte.

Ausblick

Die Sicherheit der Energieversorgung als Schwerpunkt

Für die **Energierichts**grundlagen bedeutet dies:

Die Juristen müssen über den Tellerrand der Liberalisierung hinausschauen und den Schwerpunkt wieder auf die für die Sicherung der Versorgung **notwendigen Rechtsinstrumente** legen, also die Betonung der traditionellen Rechtsbereiche:

- Ein **schnelleres (konzentrierteres)** Verfahren für die Genehmigung von Hochspannungsleitungen und Kraftwerken
- Eine **Vereinfachung der Gesetzgebung**:
Die Art. 12-B-VG Regelung (Gesetzgebung über Grundsätze Bund, über Ausführungsgesetze und Vollziehung Land) – die neun Ausführungsgesetze zu jedem ELWOG sind zu einer reinen **Abschreibübung** verkommen.
- Die **Berücksichtigung der Energiewende** (Erneuerung des Ökostromgesetzes für Erneuerbaren Energien, Weitere Rechtsgrundlagen für Smart Grids,...)

Lösungsansatz

Lösungsansatz zur rechtlichen **Energiezukunft**

Zum Abschluss möchte ich auf den **Lösungsansatz des heutigen Seminars** zurückkommen, der meiner Ansicht nach die rechtliche Energiezukunft sehr gut trifft:

*„Es ist daher erforderlich, die **bisherigen Lösungsansätze** zu **überdenken** und an die **geänderten Rahmenbedingungen** anzupassen.*

*Die Lösungsansätze müssen neben der Ausgestaltung der europäischen Wirtschaftsordnung inkl. regulatorischer Fragestellungen vor allem die **Energieaufbringung** (erneuerbare Energien, innovative Energietechnologien), **Energieverteilungssysteme** und auch **bedarfsseitige Maßnahmen** betreffen.“*

Lösungsansatz

Das bedeutet

- Überprüfung der Energierechtsgrundlagen hinsichtlich ihrer Eignung für die **Sicherung der Energieversorgung**
- Dieser Erneuerungsprozess sollte auf **universitärem Boden** beginnen, die Experten von **Bund, Ländern und Regulierungsbehörde** einbeziehen, die derzeitige Rechtssituation kritisch hinterfragen und auch die **Liberalisierung** selbst auf den **Prüfstand** stellen.
- Dabei sollte man nicht davor zurückscheuen, die jahrzehntelang bewährten Regelungen **vor der Liberalisierung** in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit